



## Hausordnung altes Gemeindehaus

1. Der Gemeinderat heisst Sie als Benützer, Besucher oder Gast im "**alten Gemeindehaus**" herzlich willkommen.
2. Die Räumlichkeiten des "**alten Gemeindehauses**" sollen Bedürfnisse kultureller Art befriedigen und Freude bereiten. Damit verbindet der Gemeinderat die Bitte, die Räume so zu verlassen, dass alle Personen gerne wiederkommen. Respekt, Rücksichtnahme und Anstand gegenüber dem Nächsten sowie Anlagen und Einrichtungen sind edle Werte, für die wir allen besonders herzlich danken.
3. Die Benützer und Besucher der Lokalitäten des "**alten Gemeindehauses**" sind freundlich eingeladen, die Regeln des Anstandes, der Sauberkeit und Ordnung sowohl in den Räumlichkeiten der Bibliothek, der Spielgruppe sowie der WC-Anlagen als auch auf den Vorplätzen rund um das Lokal und auf der Gemeindehausanlage zu respektieren.
4. Zu allen Einrichtungen und Anlagen in den Räumlichkeiten und um das Lokal ist grösste Sorge zu tragen. Sachbeschädigungen sind den verantwortlichen Aufsichtspersonen der Bibliothekskommission oder der Spielgruppe unter Namensangabe der Verursacher unverzüglich zu melden, die ihrerseits umgehend den Gemeinderat informieren. Die Schadensverursacher haften für sämtliche angerichtete Schäden und haben für die Kosten der Schadensbehebung vollständig aufzukommen.
5. Mutwillige Sachbeschädigungen, Einbruch, Diebstahl oder Raufhandel werden verzeigt und strafrechtlich verfolgt.
6. In allen Räumlichkeiten ist der Konsum von Raucherwaren, Drogen und Suchtmittel aller Art strikte untersagt.
7. Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke anlässlich besonderer Anlässe bedarf der gemeinderätlichen Bewilligung. Für den Verkauf und Konsum alkoholhaltiger Getränke gelten die einschlägigen Bestimmungen der Wirtschaftsgesetzgebung und des Jugendschutzes.

8. Für Bewilligungen zur Benützung und Belegung der Räumlichkeiten im **"alten Gemeindehaus"** ist der Gemeinderat Eiken zuständig. Er legt mit den ständigen Benützern die offiziellen Öffnungszeiten, die Rahmenbedingungen und die besonderen Auflagen im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten in einer Vereinbarung fest.
9. Der gemeinderätlichen Bewilligung bedürfen:
  - Änderungen der offiziellen Öffnungszeiten der Bibliothek und des Spielgruppenraumes
  - Die Benützung und Belegung der Räumlichkeiten des alten Gemeindehauses durch weitere Personenkreise als Bibliothekskommission und Spielgruppe
  - Das Benützen des Vorplatzes des **"alten Gemeindehauses"** für Anlässe aller Art, insbesondere auch für musikalische Darbietungen oder das Abspielen von Tonträgern im Freien
10. Beim Betrieb von Einrichtungen in den Lokalitäten des **"alten Gemeindehauses"** gelten alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Reglemente) sowie alle vom Gemeinderat erlassenen Auflagen und Bedingungen im Zusammenhang mit der erteilten Benützungsbewilligung.
11. Die Aufsichtspersonen der Bibliothek und Spielgruppe sind dafür verantwortlich, dass die bewilligten Öffnungszeiten eingehalten werden, beim Verlassen der Lokalitäten die sanitären Einrichtungen in Ordnung, die Lichter gelöscht, die Fenster und Türen geschlossen sind.
12. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sieht sich der Gemeinderat veranlasst, angemessene Massnahmen zu ergreifen, d.h. die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, die Raumbenützung teilweise, temporär oder gänzlich zu untersagen.